

Benutzungsordnung der Kelter

Der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen hat am 20.9.1988 nachstehende (privatrechtliche) Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelter beschlossen:

Benutzungsordnung der Kelter der Stadt Oberriexingen (ohne Kelterbetrieb)

§ 1 Eigentum

Die Stadt Oberriexingen hat als Eigentümerin der Kelter im Rahmen des Landessanierungsprogramms erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt, um die Kelter in ihren jetzigen Zustand zu versetzen.

Es wird deshalb erwartet, dass von allen Benutzern der zur Verfügung gestellte Raum schonend und pfleglich behandelt wird.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Kelter steht grundsätzlich nur dem Kelterbetrieb zur Verfügung.
In Ausnahmefällen kann die anderweitige Nutzung der Kelter vom Bürgermeister auf Antrag genehmigt werden.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kelter besteht nicht. Die Benutzungsordnung gilt nur für den von der Oberen Gasse aus zugänglichen Kelterraum ohne das Obergeschoß.
Die Benutzer anerkennen diese Benutzungsordnung.

§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Gebühren

Das Bürgermeisteramt kann generell oder im Einzelfall über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinaus weitergehende Bedingungen und Auflagen erteilen, sofern dies im Interesse der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Mit dem Antrag auf Überlassung der Kelter unterwerfen sich die Benutzer (Veranstalter) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen Anweisungen des Bürgermeisteramts und erklären gleichzeitig, die Gebühren gemäß § 4 der Gebührenordnung für die Benutzung der Kelter zu bezahlen.

§ 4 Ordnungsvorschriften

Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Räume in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen worden sind. Irgendwelche Schäden sind dem Bürgermeisteramt sofort zu melden.

Die Benutzung der Kelter hat so zu erfolgen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unumgänglich notwendig gestört wird.

§ 5 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Kelter erfolgt durch den Veranstalter.

§ 6 öffentliche Sicherheit und Ordnung

Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass ein Hauptgang vollständig frei bleibt.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass vor dem Ein- und Ausgang der Kelter keinerlei Fahrzeuge geparkt werden.

Das Bürgermeisteramt kann den Einsatz von Feuerwachen anordnen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

Bis zur vollständigen Räumung der Kelter nach einer Veranstaltung, was bis spätestens 1 Stunde nach Eintritt der Polizeistunde erfolgt sein muss, hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.

Die sonstigen, sich aus Gesetzen, gemeindlichen Satzungen usw. ergebenden Sicherheitsvorschriften sind vom Veranstalter zu beachten. Ist er nicht im Besitz solcher Vorschriften, so hat er sich diese zu beschaffen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Der Ordnungsdienst kann vom Bürgermeisteramt durch Auflagen bestimmt werden.

Der Veranstalter darf nicht über das zulässige Fassungsvermögen hinaus Personen den Zutritt in die Kelter gewähren.

§ 7 Dekorationen

Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass an der Kelter und deren Einrichtung keine Beschädigungen entstehen. Zur Dekoration darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Das Abbrennen von Fackeln, Kerzen usw. ist verboten.

Die nach außen führende Tür und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen weder in der Benutzbarkeit beeinträchtigt noch verdeckt werden.

Änderungen aller Art in und an der Kelter dürfen nur ausnahmsweise und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisteramts durchgeführt werden.

Diese Änderungen sind unverzüglich nach der Veranstaltung wieder zu beseitigen und die Kelter in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

§ 8 Haftung

Die Benutzung der Kelter erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Benutzers.

Für alle Beschädigungen an der Kelter und deren Einrichtung ist vom jeweiligen Veranstalter voller Einsatz zu leisten. Wird der Schaden nicht sofort ersetzt, sorgt die Stadt für die

Beseitigung des Schadens oder für eine entsprechende Neuanschaffung auf Kosten des Schädigers.

Für abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung und Verantwortung.

§ 9 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Bürgermeisteramt abzugeben.

§ 10 Abgaben

Für sämtliche aus Anlass einer Veranstaltung etwa zu zahlende Abgaben hat der Veranstalter in voller Höhe aufzukommen.

Dem Veranstalter obliegen auch die polizeilichen und abgabenrechtlichen Meldepflichten. Die Nachweise hierüber sind beim Bürgermeisteramt unaufgefordert vorzulegen.

§ 11 Sonstiges

Den vom Bürgermeisteramt beauftragten Personen und evtl. Feuerwachen ist der Zutritt zur Kelter während den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen, da sich in der Kelter keine derartigen Anlagen befinden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Baur, Bürgermeister